

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1931

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 061a/2005 vom 4. Mai 2005 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., Steuergesetz, StG) verabschiedet. Die Gesetzesrevision beinhaltet im Wesentlichen die notwendigen Anpassungen an das Behindertengleichstellungsgesetz, das Fusionsgesetz und das neue Stiftungsrecht. Die Referendumsfrist ist am 26. August 2005 unbenutzt abgelaufen, so dass die Revision wie vorgesehen am 1. Januar 2006 in Kraft treten kann. Einige der revidierten Gesetzesbestimmungen erfordern punktuelle Anpassungen an der Vollzugsverordnung und an weiteren Steuerverordnungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 10: Umstrukturierungen

Die Steuerneutralität von Umstrukturierungen hängt in den häufigsten Fällen davon ab, ob ein Betrieb oder Teilbetrieb auf eine andere Rechtsperson übertragen wird. Davon abzugrenzen ist die Übertragung von Einzelaktiven. Die Definition der Begriffe Betrieb und Teilbetrieb ist damit entscheidend für die Anwendung der Umstrukturierungsbestimmungen in den §§ 25 (Personenunternehmen) und 94 (juristische Personen). Die bisherige Bestimmung hat den Begriff des Betriebsteils (in der neuen Terminologie zutreffender als Teilbetrieb bezeichnet) nur negativ umschrieben und einzelne Grundstücke davon ausgenommen.

Der neue § 10 verwendet die Umschreibungen, welche die Praxis zum Fusionsgesetz entwickelt hat und die namentlich in das Kreisschreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004 der Eidg. Steuerverwaltung zum Thema Umstrukturierungen Eingang gefunden haben. Mit der Aufnahme dieser Definitionen in die Verordnung wird einerseits Rechtssicherheit vermittelt, andererseits sollen im Sinne der Steuerharmonisierung im kantonalen Recht bewusst die gleichen Massstäbe gelten wie bei der direkten Bundessteuer. Besondere Erwähnung verdient Absatz 4. Schon in der bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht nicht ausgeschlossen, dass ein grösserer Immobilienkomplex auch einen Betrieb im Sinne des Umstrukturierungsrechts darstellen könne, der steuerneutral beispielsweise von einem Fabrikationsbetrieb abgespalten werden könne. Präzisiert hat es die Voraussetzungen dazu allerdings nicht. Die vorliegende Definition, die auch im genannten Kreisschreiben zu finden ist, geht auf ein Votum von Bundesrat Villiger in den parlamentarischen Beratungen zum Fusionsgesetz zurück. Die drei Kriterien erfordern kumulativ einen externen Marktauftritt (oder alternativ die Vermietung an Konzerngesellschaften), die Beschäftigung mindestens einer vollzeitlich angestellten oder beauftragten

Person mit der Verwaltung (ohne Hauswart oder technisches Personal) sowie Mieterträge in der 20-fachen Höhe des Personalaufwandes für die Verwaltung. Im Ergebnis setzt dies Bruttomietzinsen von 2 Mio. Franken jährlich voraus.

2.2 § 20 Absätze 1 und 2: Allgemeine Abzüge

In Absatz 1 wird einzig die Verweisung auf das Gesetz um den neuen Buchstaben m von § 41 Abs. 1 (behinderungsbedingte Kosten) ergänzt, der den Begriff der „unterhaltenen Person“ in gleicher Weise verwendet wie der bisherige Buchstabe k (Krankheitskosten).

Die wesentliche Aussage des bisherigen Absatz 2, dass Zuwendungen an die steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen wie Leistungen an gemeinnützige Organisationen von den steuerbaren Einkünften und Gewinnen abziehbar sind, hat mit der Revision Eingang in das Gesetz gefunden. Damit könnte die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Allerdings ist die gesetzliche Formulierung diesbezüglich recht knapp. Bei wörtlicher Auslegung wären dann Zuwendungen an Zweckverbände, ähnliche öffentlichrechtliche Körperschaften oder Zusammenarbeitsformen, weil sie nicht explizit genannt sind, vom Abzug ausgeschlossen. Die Gleichstellung der Zuwendungen an solche gemeinsame Einrichtungen von öffentlichen Gemeinwesen mit jenen an die Gemeinwesen direkt verhindert dies und schafft Klarheit. Die Gleichbehandlung ist zudem gerechtfertigt, da die zugewendeten Mittel in beiden Fällen letztlich den Aufgaben zugute kommen, die das öffentliche Gemeinwesen erfüllt.

2.3 § 63: Immobiliengesellschaften

Gemäss § 206 Abs. 1 lit. d StG unterliegt die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften der Handänderungssteuer, wobei nach konstanter Gerichts- und Verwaltungspraxis nur die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen die Besteuerung auslöst (wirtschaftliche Handänderung). Als Immobiliengesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher oder vorwiegender Zweck es ist, Grundstücke zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräussern. Sofern sich der statutarische Zweck nicht darauf beschränkt, ist auf die tatsächliche Geschäftstätigkeit abzustellen. Eine Immobiliengesellschaft liegt dann vor, wenn die Gesellschaft keine oder eine bloss unbedeutende betriebliche Tätigkeit (Produktion, Handel, Dienstleistung) entfaltet, sich der Rohertrag zur Hauptsache aus Erträgen des unbeweglichen Vermögens zusammensetzt und auch die Aktiven zur Hauptsache aus Grundbesitz bestehen. Im Unterschied dazu hat die Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft, auch wenn sie über bedeutenden Grundbesitz verfügt, keine Handänderungssteuerfolgen.

Im neuen Umstrukturierungsrecht gelten auch grössere Immobilienkomplexe als Betrieb. Sie können steuerneutral und damit auch handänderungssteuerfrei von den Produktionsbetrieben einer Unternehmensgruppe abgespalten und in eine Immobiliengesellschaft überführt werden (§ 10 Abs. 4 des Beschlussesentwurfs; vgl. Ziffer 2.1). Verkauft nun der Konzern eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Immobiliengesellschaft an einen aussenstehenden Dritten, überträgt er die wirtschaftliche Verfügungsgewalt an deren Liegenschaften auf diesen Dritten. Dieses Geschäft unterliegt der Handänderungssteuer. Der neue § 63 stellt nun sicher, dass sich die Käufer von entsprechend grossen Immobiliengesellschaften in solchen Fällen nicht von der Steuer befreien können mit dem Argument, sie seien Betriebsgesellschaften.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Verordnungsänderungen sind durch das Gesetz vorgegeben und haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen müssen zusammen mit der Revision des Gesetzes am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

5. Neudruck

Die Vollzugsverordnung wird zusammen mit dem Steuergesetz in einer Gebrauchsausgabe mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister gedruckt, die den Steuerfachleuten der Verwaltung und Wirtschaft als wichtiges Arbeitsinstrument dient. Da namentlich im Gesetz zahlreiche Bestimmungen geändert haben und die Vollzugsverordnung dieses Jahr bereits einmal geändert worden ist (RRB Nr. 2005/60 vom 11. Januar 2005), sind Gesetz und Vollzugsverordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986

RRB Nr. 2005/1931 vom 20. September 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 10. lautet neu:

§ 10. Umstrukturierungen § 25 und § 94

¹⁾ Ein Betrieb ist ein organisatorischer und technischer Zusammenschluss von Vermögenswerten, der als unabhängige, in sich geschlossene Einheit unternehmerische Leistungen erbringt.

²⁾ Ein Teilbetrieb ist die kleinste, selbstständig lebensfähige Einheit eines Unternehmens.

³⁾ Ein Betrieb oder Teilbetrieb liegt nur vor, wenn die Einheit Leistungen auf dem Markt oder gegenüber verbundenen Unternehmen erbringt, über eigenes oder beauftragtes Personal verfügt und der Personalaufwand in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag steht.

⁴⁾ Das Halten und Verwalten eigener Liegenschaften stellt nur einen Betrieb dar, wenn das Unternehmen

- selber am Markt auftritt oder Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet und
- mindestens eine Person vollzeitlich für die Verwaltung der Liegenschaften beschäftigt oder beauftragt und
- mindestens Mieterträge in der 20-fachen Höhe des marktüblichen Personalaufwandes für die Liegenschaftsverwaltung erzielt.

§ 20. Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹⁾ Als vom Steuerpflichtigen unterhaltene Personen nach § 41 Absatz 1 Buchstaben k und m des Gesetzes gelten der gemeinsam besteuerte Ehegatte, minder- und volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden.

²⁾ Den freiwilligen Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe l und § 92 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gleichgestellt sind Leistungen

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 355 (BGS 614.12).

an gemeinsame Einrichtungen oder Zusammenschlüsse dieser Gemeinwesen (Zweckverbände usw.) sowie an Stiftungen, welche die Gemeinwesen errichtet haben (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a – c des Gesetzes).

§ 63. wird eingefügt:

§ 63. Immobiliengesellschaft § 206 Abs. 1 Buchst. d

Als Immobiliengesellschaften gemäss § 206 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes gelten auch solche, die einen Betrieb im Sinne des Umstrukturierungsrechts (§ 10 Absatz 4 dieser Verordnung) darstellen.

II.

Die geänderte Verordnung wird zusammen mit den Änderungen gemäss RRB Nr. 2005/60 vom 11. Januar 2005 und dem geänderten Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. RG 061a/2005 vom 4. Mai 2005 im ganzen Umfang neu gedruckt.

III.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 87 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Dezember 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)